

Zabrzer

Kreis-



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Inset ongebühen für eine gespaltene Petzelle oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 43.

Zabrze, den 27. Oktober

1910.

Heute früh verschied der Generaldirektor der Gräfllich von Ballestrem'schen Güterdirektion Ruda

Herr Bergrat Franz Pieler

im Alter von 75 Jahren.

Seit dem Jahre 1887 Mitglied des Kreistages, seit 1891 Mitglied des Kreis Ausschusses, seit 1896 Kreisdeputierter und seit 1886 Amtsvorsteher, sowie in verschiedenen Ehrenämtern tätig, hat der Entschlafene, trotz der gewaltigen auf ihm ruhenden Arbeitslast, seine reiche Erfahrung, seine tiefe Welt- und Menschenkenntnis, seine zähe Tatkraft, seine ganze markige Persönlichkeit jederzeit opferwillig und uneigennützig in den Dienst des Kreises gestellt und mit unermüdlichem Pflichteifer und reichem Erfolge das Gemeinwohl gefördert.

Seine hohen Verdienste und seine persönliche Liebenswürdigkeit sichern ihm ein dauerndes, ehrendes Andenken im hiesigen Kreise.

In tiefer Trauer zeigt der unterzeichnete Kreis Ausschuss das Hinscheiden seines verehrten Mitgliedes hierdurch an.

Zabrze, den 25. Oktober 1910.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende.

Dihle.

Bekanntmachung,

betreffend die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Eintalerstücke deutschen Gepräges.
Vom 28. April 1910.

Auf Grund des § 14 Absatz 1 Nr. 1, 2, Absatz 2 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 507) hat der Bundesrat im Verfolg der am 27. Juni 1907 beschlossenen Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges (vgl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichsgesetzblatt S. 401) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landesstellen noch eingehenden Eintalerstücke deutschen Gepräges sind durch Verschlagen oder Einschnelden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 28. April 1910.

Der Reichskanzler.

J. W.: W e r m u t h.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 553), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 4. Quartal 1910 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

1. vor der staatlichen Prüfungskommission

am Montag, den 28. November d. Js., vormittags 9 Uhr, in der Schmiede von **Max Haufschel** zu **Oppeln**, Krafauerstraße;

2. vor den Innungskommissionen

- a) zu **Reiße** am **Sonnabend, den 26. November d. Js.**, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr,
- b) zu **Leobschütz** am **Sonnabend, den 3. Dezember d. Js.**, vormittags 11 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Die Meldungen zu den sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 4 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt **Bernbach** in **Oppeln** zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitsgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk **Oppeln** in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Innung angehören oder bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu **Leobschütz** oder **Reiße** entweder als Lehrlinge ausgelernt oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in **Oppeln** ablegen.

Oppeln, den 8. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

I. f. XII. XV. 1212.

J. V.: Dietz.

Der Saatenstand Mitte Oktober 1910.

Regierungsbezirk Opperln. Kreis Zabze.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Kartoffeln	2,8	2,9	—	—	—	3	1	—	—	—	—
Zuckerrüben	2,4	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Junger Klee	2,3	2,3	—	—	2	—	3	—	—	—	—
Wintersaaten:											
Winterweizen	2,6	2,6	—	—	1	2	2	—	—	—	—
Winterweizen (Dinkel)	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,5	2,4	—	—	1	3	1	—	—	—	—
Winterraps und -Rübsen	2,5	2,5	—	—	1	—	—	—	—	—	—

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.
Dr. Blenk, Präsident.

Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen. Opperln Wilhelmstal, Ludwigstraße Nr. 12.

Die Anstalt gliedert sich in folgende Unterrichtskurse:

A. Haushaltungskursus.

In dem Haushaltungskursus werden die jungen Mädchen in den zur Führung eines guten Hauswezens erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen unterwiesen.

Dauer 1 Jahr bei etwa 34 Stunden wöchentlich. Der Lehrstoff erstreckt sich auf:

1. Kochen, einschl. Krankenkost, Backen, Einmachen, Nahrungsmittellehre.
2. Waschen und Plätten.
3. Unterweisung in Hausarbeiten.
4. Haushaltungskunde, einschl. Führung von Wirtschaftsbüchern.
5. Einfache Handarbeiten (Nähen, Flicken, Stopfen, Stricken, Ausbessern schadhafter Wäsche und Kleidungsstücke, einfaches Weißbilden).
6. Maschinennähen (Flicker und Stopfen).
7. Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege.
8. Deutsch, Bürgerkunde, Zeichnen, Gesang, Turnen.

Das Schulgeld beträgt 80 Mk. Die Hälfte desselben wird am ersten Schultage gezahlt, die zweite Rate zu Beginn des 2. Semesters. Das Mittagessen nach der jedesmaligen Kochstunde — 3 Mal wöchentlich — wird mit 25 Pfg. berechnet.

B. Gewerbliche Kurse.

1. Kursus für einfache Handarbeiten und Maschinennähen.
2. Kursus für Maschinennähen und Wäscheanfertigung.
3. Kursus für Schneidern.

I. Kursus für einfache Handarbeiten und Maschinennähen.

Dauer 2 Halbjahre, bei 18 Stunden wöchentlich einschl. Zeichnen. Schulgeld 15 Mk. für jedes Halbjahr.

- a) Erstes Halbjahr: Handnähen, Häkeln, Stricken, Handstopfen, Handflicken und kleine Zwischenarbeiten, wie: Decken, Rissen usw. in verschiedenen Techniken.

- b) Zweites Halbjahr: Unterweisung in der Handhabung der Nähmaschinen, Nähübungen an einfachen Wäschegegenständen, Maschinesticken, Maschinestopfen, einfache Durchbrucharbeiten, Weiß- und Lochstickeret.

II. Kursus für Maschinennähen und Wäscheanfertigung.

Dauer 2 Halbjahre bei 20 Stunden wöchentlich. Schulgeld 20 Mk. halbjährlich.

Unterweisung in der Einrichtung und Handhabung der Maschinen verschiedener Systeme, Maßnehmen, Schnittzeichnen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher und eleganter Wäschegegenstände: Damen-, Herren- und Kinderwäsche.

III. Schneidern.

Dauer 3 Halbjahre bei 20 Stunden wöchentlich. Schulgeld 20 Mk. halbjährlich.

Unterweisung im Maßnehmen, Schnittzeichnen, Zuschneiden und Anfertigen von einfachen Blusen und Kleidern, eleganteren Kleidern, Reformkleidern, Kindergarderobe für Mädchen und Knaben, Mänteln und Jaketts.

Beim Belegen eines Kursus verpflichtet sich die Schülerin vorläufig für ein Schulhalbjahr, auch wenn der Kursus mehrere Halbjahre dauert. Doch empfiehlt es sich, den ganzen Kursus durchzumachen, um eine abgeschlossene Bildung zu erlangen.

Stofflehre.

Für alle gewerblichen Kurse 1 Stunde wöchentlich. Zur Deckung der Unkosten (Stoffproben usw.) sind bei Zahlung des Schulgeldes 3 Mk. zu entrichten.

C. Allgemein bildender Unterricht.

- a) **Deutsch.** Besprechung aus den Gebieten der vaterländischen Geschichte, der Volkswirtschaftslehre, der Gesetzkunde, der Erziehungs- und Gesundheitslehre.
b) **Turnen,** 1 Stunde wöchentlich.
c) **Gesang,** 1 Stunde wöchentlich.

Die Teilnahme am Unterricht in den allgemein bildenden Fächern ist für alle Schülerinnen der Anstalt unentgeltlich.

D. Fachkurse.

- a) **Kochen und Backen.**

Dauer 1/2 Jahr bei ca. 18 Stunden wöchentlich. Schulgeld einschl. des Mittagessens nach den jebesmaligen Kochstunden 60 Mk.

- b) **Waschen und Plätten.**

Dauer 1/2 Jahr bei ca. 9 Stunden wöchentlich. Schulgeld 10 Mk.

Beim Eintritt in die Anstalt ist ein einmaliges Eintrittsgeld von 5 Mk. zu entrichten.

Beginn der neuen Kurse: 11. Oktober 1910.

Schriftliche und mündliche Anmeldungen nimmt die Schulvorsteherin, Fräulein Jde, in ihrem Amtszimmer entgegen. Dasselbst wird auch nähere Auskunft erteilt.

Doppeln, den 3. Oktober 1910.

Der Magistrat.

Kuratorium der städtischen Haushaltungs- und Gewerbeschule.

J.-Nr. III. 10169.

Zabrze, den 15. Oktober 1910.

Bei der am 29. September d. Js. in der Provinzial-Gebammenlehranstalt in Doppeln abgehaltenen Prüfung der im Lehrkursus 1910 ausgebildeten Gebammenschülerinnen haben die freipraktizierenden Gebammen Martha Setbel in Sosniza, Martha Plebnitof in Ruda, Marie Bowrzil in Zaborze und Martha Mathuzil in Borzigwerk die Prüfung bestanden.

Das Prüfungszeugnis ist den Genannten nach erfolgter Vereidigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgehändigt worden.

J.-Nr. III. 11162.

Zabrze, den 17. Oktober 1910.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir bestimmt bis zum 1. Januar 1911 Namen, Stand und Wohnort derjenigen Personen, (Biehrefisoren) anzuzeigen, die mit der Kontrolle und Buchführung über die Rindviehbestände in diesem Jahr beauftragt sind unter näherer Angabe wieviel Rinder sie in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember d. Js. kontrolliert haben. Auch ist die Zahl der ausgestellten Ursprungszeugnisse anzugeben. Es sind aus den Gemeinden bzw. Gutsbezirken diejenigen Personen aufzuführen, welche mit der Kontrolle und Buchführung der Viehbestände zu tun haben, nicht aber diejenigen, welche nur die für den Viehtransport im Kontrollbezirk notwendigen Atteste ausstellen.

J.-Nr. III. 11086.

Zabrze, den 24. Oktober 1910.

Seitens der in Washington (Amerika) ansässigen Firma M. A. Winter & Co. werden in Deutschland Agenten gesucht für den Vertrieb einer Patentmedizin „Natürlicher Gesundheitshersteller“.

Nach den eingezogenen Erkundigungen stellt diese Universalarznei im günstigsten Falle nur ein unschädliches Abführmittel für hohen Preis dar, welches keineswegs das leisten kann, was die Firma verspricht.

Da das ganze Unternehmen nur auf die Ausbeutung des deutschen Publikums durch einen amerikanischen Unternehmer hinausläuft, warne ich hiermit Jedermann vor Ankauf des vorgenannten Mittels.

J.-Nr. III. 11302.

Zabrze, den 24. Oktober 1910.

Die Fleischbeschauerstelle im Amtsbezirk Ruda ist vom 1. November d. Js. ab dem Amtsbienier und Fleischbeschauer Krusch aus Plawnowitz übertragen.

Der Königliche Landrat.

Dihle.

K. A. II. B. 13574.

Zabrze, den 22. Oktober 1910.

Der Mühlenbesitzer Paul Suchan zu Matoschau beabsichtigt auf seinem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 1 Matoschau eine Turbine einzubauen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher in Sosznica, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen im Bureau des Amtsvorstehers zu Sosznica zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf den 18. November d. Js., vormittag 10 Uhr im Amtszimmer des Herrn Amtsvorstehers zu Sosznica anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dihle.

K. A. II. 13881.

Zabrze, den 24. Oktober 1910.

Der Baugewerkmeister Konstantin Bendziallet zu Neudorf beabsichtigt auf seinem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 27/1075 Bielschowiz eine Schlachtstätte zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher in

Bielschowitz, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen im Bureau des Amtsvorstehers zu Bielschowitz zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf den 18. November d. Js. vormittag 10 Uhr im Amtslokal des Herrn Amtsvorstehers zu Bielschowitz anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dihle.

Am 25. Oktober 1910 verschied zu Studa der Generaldirektor der Gräfllich von Ballestrem'schen Güterdirektion

Herr Königlicher Bergrat Franz Pieler.

Der Entschlafene war seit 1907 ehrenamtlich Vorsitzender des Verbandes zur Regulierung des Beuthener Wassers.

Die Durchführung dieser für viele Kreise, insbesondere für die anliegenden Ortschaften so segensreichen Regulierung ist zum nicht geringeren Teil der Tatkraft des Verstorbenen und seinem Verständnis für Aufgaben des allgemeinen Wohls zu danken.

Der Verband verliert in ihm den erfahrenen Berater und Förderer.

Wir werden ihm ein dauerndes und dankbares Andenken bewahren.

Zaborze, den 27. Oktober 1910.

Namens des Verbandes zur Regulierung des Beuthener Wassers.

S. B.:

Scherholz, Gemeindevorsteher.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von der Brojastraße in Zaborze nach Paulsdorf (Bergmannsteg) liegt bei den Kaiserlichen Postämtern in Zaborze und Zaborze vom 27. Oktober ab 4 Wochen aus.

Oppeln, den 22. Oktober 1910.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Bei Aufstellung des Gehrentarifs für Stellenvermittler im hiesigen Amtsbezirk hat eine Anhörung der Beteiligten stattgefunden.

S.-Nr. 8799.

Diskuph-Vorsigwerk, den 7. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher.

Gebührentarif für Stellenvermittler im Amtsbezirk Ruda.

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Stellenvermittler-Gesetzes vom 2. Juni 1910 (R. G. Bl. S. 860) wird für den Amtsbezirk Ruda, nach Anhörung der Beteiligten, für die gewerbsmäßigen Stellenvermittler (ausschließlich derjenigen für Bühnengehörige und Schiffsleute) im Sinne der Vorschriften vom 16. August 1910 folgender Gebührentarif festgesetzt.

Es betragen die Vermittlungskosten:

für Ammen	}	je 7,— Mark.
„ Köche		
„ Wirtschafterinnen bezw. Stützen der Hausfrau		
„ Hotelfröchen	}	je 6,— Mark.
„ Kinderfräulein		
„ Privatfröchen		5,50 Mark.
„ Kellner	}	je 5,— Mark.
„ Schänkerinnen		
„ herrschaftliche Kutscher		
„ Kommiss, Bureaugehilfen		
„ Stubenmädchen	}	je 4,— Mark.
„ gewöhnliche Kutscher		
„ Haushälter		
„ Gesellen		
„ Dienstmädchen	}	je 3,— Mark.
„ Dienstknechte		
„ Kindermädchen	}	je 2,— Mark.
„ Bedienungsmädchen		
„ Ladenmädchen		
„ Lehrlinge		

Haben die Tätigkeit des Vermittlers beide Teile in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen, eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Ruda, den 28. September 1910.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.

J. D.: Matthes.

Wir suchen

an allen Plätzen tücht. redegewandte Herren jeden Standes als Agent z. Besuche der Landfundschaft. Hoher, ständiger Verdienst garant. Bei entspr. Umsatz Anstellung gegen Fixum.

E. Graichen & Co., Chem. Fabrik, Leipzig-Entzsch.

Cementfalzziegel, Cementbiber-schwaenze, Fliesen, Röhren u. s. w. (eigenes Fabrikat) in besten Qualitäten u. zu billigsten Preisen verkauft

Comptoir Max Bial, Gleiwitz,

Cementwarenfabrik Gleiwitz-Stadtwald, Augustastr. 8.
Telephon 1236. — Dampfziegelei, Rybnikerstr. 47/53.

Naturbutter 10 Pfd.-Colli M. 8,50
Blumenhonig " 5,50
1/2 Butter 1/2 Honig " 7,50
Versandhaus Krämer Markt 150 via Breslau.

BRENNSPIRITUS



darf im Kleinhandel vom 1. Oktober 1910 ab nur in Behältnissen verkauft werden, die den Bestimmungen des neuen Branntweinsteuergesetzes gemäss verschlossen und mit Angabe des Alkoholgehaltes versehen sind. Beim Einkauf

achte man auf Etiketten und unversehrte

Verschlussicherungen der Flaschen.



Unbeschädigter Verschluss gewährleistet richtigen Inhalt und richtige Gradstärke.

Vorschriftsmässig in **Flaschen** abgefüllten, verschlossenen und etikettierten

Brennspiritus Marke „Herold“

in den zur Bedienung von

Spiritus-Lampen :: Spiritus-Kochern :: Spiritus-Bügeleisen etc.

erforderlichen Gradstärken von

(85,6 Gew.-%)	90 Vol. = 0	} ausschliesslich 15 Pfennig Flaschenpfand.
(92,4 Gew.-%)	95 Vol. = 0	

liefern für **Zabrze und Umgegend: Julius Kochmann, Zabrze, Hermann Böhm, Fr. Mikeska, G. m. b. H., Beuthen O.-S., N. Bujakowsky, Dickmann & Guttman, Jacob Krebs Nachfolger Gleiwitz, Seidel & Co., G. m. b. H., Königshütte,**

wohin wir Bestellungen der Herren Wiederverkäufer erbitten.

Spiritus-Zentrale Gesellschaft mit beschränkter Haftung **Berlin W. 8.**

SPIRITUS

 -Lampen und Brenner, -Kocher aller Art, -Bügeleisen u. s. w. in nur erprobten und bewährten Ausführungen erhältlich.

Ausstellungs- u. Verkaufs-Lokal: **Breslau, Neue Schweidnitzerstr. 15.**

Schlesische Genossenschaft zur Verwendung von Spiritus zu technischen Zwecken.

E. G. m. b. H.

Eine durchgreifende Aenderung im Brennspiritushandel tritt mit dem 1. Oktober d. J. ein. Nach den Bestimmungen des neuen Branntweinsteuergesetzes darf Brennspiritus nur noch in verschlossenen und mit Angabe des Alkoholgehaltes versehenen Behältnissen verkauft werden. Die Absicht dieser Vorschrift ist es, daß dem Verbraucher nur nach Gradstärke und Menge vollwertiger Brennspiritus geliefert wird, dessen Benutzung für Spirituslampen, Spirituskocher und andere Apparate allein zweckmässig ist. Diesen Bedingungen genügt durchaus der erprobte Brennspiritus Marke „Herold“, der überall zu unverändert billigen Preisen zu haben ist.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.

Druck von Max Czech in Zabrze.